

Verordnungen Friedrich Wilhelms I. von Preußen zur Reform der theologischen Ausbildung

Von Wilhelm Rahe, Münster (Westf.)

Seit der Reformationszeit reißen die Klagen über die mangelhafte Ausbildung und die geringen theologischen Kenntnisse der Pfarrer nicht ab. Wenn sie häufig auch übertrieben sind und ein einseitiges Bild von den damaligen Zuständen geben, so steht doch fest: Der allgemeine und theologische Bildungsstand der Pfarrer im 17. und 18. Jahrhundert ließ oft zu wünschen übrig. Das haben damals nicht zuletzt manche Theologen empfunden und Verbesserungsvorschläge gemacht¹. So unterschiedlich diese auch im einzelnen waren, eine Erkenntnis war ihnen gemeinsam: Reformen dürfen nicht erst beim Theologiestudium auf den Universitäten beginnen, sondern müssen bereits bei der Vorbildung der zukünftigen Studenten auf den Lateinschulen und Gymnasien einsetzen².

Freilich, einzelne Theologen, auch Gemeinden und Synoden wären nicht imstande gewesen, diese Reformideen in die Wirklichkeit umzusetzen, zumal sie sich oft zu wenig darüber verständigten. Sollten wertvolle Ansätze zur Reform der theologischen Ausbildung, wie sie z. B. vom Pietismus³ ausgingen, nicht ohne Wirkung bleiben, so bedurften sie der tatkräftigen Unterstützung der Landesherren und ihrer Regierungen, die ihren Niederschlag vor allem in Verordnungen fand. Zwar griffen damit die absoluten Herrscher in die inneren Angelegenheiten der Kirche ein und stellten die Kirche in den Dienst ihrer politischen Bestrebungen. Doch haben sich manche

¹ P. Grünberg, Spener als praktischer Theologe und kirchlicher Reformator, Göttingen 1905, S. 9 ff. Für unsern Zusammenhang besonders wichtig Speners Schrift „De impedimentis studii theologici“ von 1690 (Speners Hauptschriften, Bibliothek theol. Klassiker 21, Gotha 1889, S. 184—231). — H. Leube, Die Reformideen in der deutschen lutherischen Kirche zur Zeit der Orthodoxie, Leipzig 1924; W. Rahe, Johannes Lassenius (1636—92). Ein Beitrag zur Geschichte des lebendigen Luthertums im 17. Jahrhundert (Beiträge zur Förderung christl. Theologie 2, 30, Gütersloh 1933, S. 143 ff.).

² Diese Bestrebungen ziehen sich durch das ganze 18. Jahrhundert hindurch. Vgl. auch die Eingabe der Pfarrer J. F. Dahlenkamp, Hagen, F. G. H. J. Bädeker, Dahl, und J. F. Möller, Elsey, vom 10. September 1801 an Friedrich Wilhelm III. wegen der Vorbildung der Theologiestudenten und die Antwort der Kgl. Preuß. Clevisch-Märkischen Landesregierung vom 9. Juli 1802. W. Rahe, Der Ausbildungsgang westfälischer Theologen um 1800 (Jb. f. Westf. KG 59/60, Bethel bei Bielefeld 1966/67, S. 98 ff.; 131 ff.).

³ Für den Pietismus stand die Studienreform nicht isoliert da. Sie war ein Teil der Kirchenreform, wie sie von ihm angestrebt wurde.

von ihnen zugleich für die Verbesserung und Vereinheitlichung der theologischen Ausbildung unbestreitbare Verdienste erworben.

So erließ Friedrich Wilhelm I. von Preußen, der Soldatenkönig, u. a. zwei wichtige Verordnungen, in denen bei allem absolutistischen Gebaren die landesväterliche Fürsorge und das Wohlwollen seiner Berater hindurchschimmern: Die „Königliche Preußische erneuerte Verordnung wegen der studirenden Jugend auf Schulen und Universitäten wie auch der Candidatorum Ministerii“ vom 30. September 1718⁴ und das „Edict, daß alle Studiosi Theologiae evangelisch-lutherischer Religion den Anfang ihrer Studien wenigstens zwei Jahr zu Halle machen sollen, wofern sie in den Königlichen Landen befördert sein wollen“ vom 9. Januar 1736⁵. Beide Verfügungen galten auch für die preußischen Westprovinzen und wurden in Minden von dem Kgl. Preußischen Regierungsbuchdrucker Johann Detleffsen gedruckt.

Mit der Verordnung von 1718 wurden die theologischen Prüfungen in Preußen neu geregelt⁶. Kursachsen folgte 1732, Hannover 1735⁷. Die Verordnung von 1718 bringt Gedanken und Vorschläge zum gesamten Ausbildungsgang der Theologen, zur Verbesserung der allgemeinen schulischen Vorbildung ebenso wie zur Reform des Studiums an den Universitäten und der theologischen Examina⁸. Sie beginnt mit der Anweisung: Die, „welchen die Aufsicht der Schulen anvertrauet ist“, sollen „auf die Jugend fleißig acht haben, die Schulen öfters visitiren, den armen, jedoch fähigen Ingeniis beförderlich sein und ihnen, nicht aber den Bemittelten, die Stipendia dazu ohne Ansehen der Person reichen, den ganz Untüchtigen aber beizeiten

⁴ Staatsarchiv Münster, KDK Minden, Kirchen- und Schulsachen XXXIV, 1, 1; 17–20. Anlage I, S. 173 ff.

⁵ Staatsarchiv Münster, KDK Minden, Kirchen- und Schulsachen XXXIV, 1, 1; 25 und 26. Anlage II, S. 182 f.

⁶ P. Drews, *Der evangelische Geistliche in der deutschen Vergangenheit*, Jena 1905; F. Cohrs, *Theologisches Unterrichts- und Bildungswesen* (RE³ 20, 301 ff.); F. Resa, *Theologisches Studium und pfarramtliches Examen in Cleve-Mark, Wipperfürth 1905*; K. Eger, *Pfarrervorbildung und -bildung* (RGG² IV, 1134 ff.); H. Thimme, *Pfarrerausbildung* (EKL III, 157 ff.); R. Frick, *Pfarrervorbildung und -weiterbildung* (RGG³ V, 293 ff.); W. Rahe, *Der Ausbildungsgang westfälischer Theologen um 1800*, S. 93–198. Rezensiert von W. Rustmeier in: *Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische KG II*, 25, 1969, S. 125 ff.

⁷ O. Dibelius, *Das Königliche Predigerseminar zu Wittenberg 1817–1917*, Berlin-Lichterfelde o. J., S. 16; P. Drews, *Der evangelische Geistliche in der deutschen Vergangenheit*, S. 72 ff.

⁸ *Der Ausbildungsgang westfälischer Theologen*, S. 96; 101; 123.

raten, von Studiis abzulassen, und sie, nachdem sie im Christentum, Lesen, Schreiben und Rechnen einen guten Grund gelegt haben, zu einer anderen Profession anweisen“⁹. Maßstab für die Beurteilung eines Schülers ist aber nicht allein seine Begabung, welcher Art sie auch sein mag, sondern auch seine Lebensweise, wie sie sich besonders außerhalb der Schule zeigt: „Die im Saufen, Spielen, Tanzen, Müßiggang und dergleichen Üppigkeiten lebenden Schüler, da sie nach vorhergegangener Warnung sich nicht bessern, sollen excludiret . . . werden“¹⁰.

Ausführlich ist in dieser Verordnung von dem „rechten Grund“ die Rede, der „auf den Schulen und Gymnasiis“ gelegt werden soll. Dabei ist in erster Linie an die Befestigung im christlichen Glauben gedacht, aber auch an den Unterricht in den alten Sprachen, um das Alte und Neue Testament im Urtext lesen zu können, an Kenntnisse in Geschichte und Geographie sowie an die Beherrschung der deutschen Orthographie und der Schönschreibekunst¹¹.

Es gab noch keine Abiturientenprüfungen, die zum Studium berechtigten. Erst viel später — in Preußen 1788 — wurden sie eingeführt. Wenn auch die Verordnung von 1718 das Abitur als Bedingung zum Besuch der Universität noch nicht vorschrieb, so nannte sie doch einige Voraussetzungen, die ein Bewerber erfüllen mußte, wenn er sich an einer Universität immatrikulieren lassen wollte: „Unsere Landeskinder“ sollen „vor andern auf Unsere Universitäten ziehen und auf denselben zuvörderst ihre von den Schulen oder Gymnasiis von ihren Beichtvätern und von allen Praeceptoribus unterschriebene erlangte Testimonia vorlegen, von den Decanis wohl examiniret, nach befundener Tüchtigkeit immatriculiret und von den Professoribus treulich angewiesen werden, welche Studia und Collegia sie am ersten und nach und nach fürzunehmen haben“. Diese Art Aufnahmeprüfung sollte Ungeeignete vom Besuch der Universität ausschließen.

Studienbewerber, die sie bestanden und aufgenommen wurden, erhielten den Rat, sich nach einem Mentor umzusehen: „Auch soll ein jeder Studiosus sich aufs wenigste mit einem Professore insonderheit bekannt machen und denselben seine innerliche und äußerliche Umstände offenbaren und entdecken und von demselben guten Rat annehmen. Daher sollen auch die Professores die ankommende Studiosos an einige alte, geübte und gottselige Studiosos verweisen, damit diese über jene eine genaue Aufsicht haben und von denselben

⁹ § I

¹⁰ § IV

¹¹ § II

in einem und andern Anweisung erlangen können“¹². Die Verordnung sieht also eine Studienberatung für Anfänger und eine Art Tutorensystem vor, was auf den Einfluß von August Hermann Franckes „*Idea studiosi theologiae*“ 1712 zurückgeht¹³, der nicht nur das Schulwesen, sondern auch das theologische Studium reformierte.

Auch das Bildungsziel der Verordnung entspricht den Bestrebungen des Hallenser Pietismus. So sollen die Hochschullehrer den Studenten — ebenso wie die Lehrer an den Gymnasien den Schülern — nicht nur Kenntnisse vermitteln, sondern ihren Glauben zu wecken und zu stärken suchen: „Fürnehmlich sollen die Professores ernstlich dahin sehen, daß nebst gründlicher Gelehrsamkeit die Studiosi auch zu wahrer Gottesfurcht gelangen und sie nicht mit ruchlosem Wandel den Heiligen Geist als den rechten Lehrer von sich stoßen. Und weil — leider! — die Erfahrung bezeuget, daß die wenigsten ihre Studia dahin gerichtet, daß sie nebst ihren Compendiis Theologiae die Heilige Schrift selbst sich bekannt gemacht und aus derselben die Glaubens- und Lebens-Lehren behaupten können, woraus nur blinde Leiter werden: So sollen die Professores diejenigen, die dem Studio Theologiae sich ergeben, dahin anweisen, daß sie solche anfangen, mitteln und vollenden in den Schriften der Propheten und Aposteln und davon nicht ablassen“¹⁴.

Verläßt ein Student die Universität, soll er dies den Professoren, deren Vorlesungen er gehört hat, wenigstens ein Vierteljahr vorher anzeigen und seinen Namen in das Buch der Fakultät eintragen lassen, damit ihm ein *Testimonium vitae et studiorum* ausgestellt werden kann, falls dies wegen einer Berufung erforderlich ist¹⁵. — Von einer Fakultätsprüfung ist demnach nicht die Rede. Die Fakultät nimmt keine Prüfungen ab, sondern stellt einem Absolventen lediglich ein Zeugnis aus¹⁶.

Nach seiner Rückkehr von der Universität muß sich der Student bei dem zuständigen Inspektor (Superintendent) melden. Dieser soll ihn mit „seinen Collegen in der Furcht Gottes ohne Entgelt und

¹² § VI

¹³ Kurze Zusammenfassung dieser Schrift bei F. Cohrs in RE³, 20, 308.

¹⁴ § VII

¹⁵ § VIII

¹⁶ Die Vorlage von Fakultätszeugnissen forderte auch die Verfügung Friedrich Wilhelms I. vom 13. Oktober 1727. Nicht immer waren die theologischen Fakultäten damit einverstanden, daß das zuständige Moderamen die Prüfung abnahm. So kam es z. B. zwischen der reformierten theologischen Fakultät Duisburg und den Synoden der reformierten Kirche von Cleve-Mark wegen der Prüfungen zu Auseinandersetzungen. F. Resa, Theologisches Studium und pfarramtliches Examen in Cleve-Mark, S. 46 f., 36 ff.

ohne alle Neben-Absicht nach dem lautern Sinn der evangelischen Wahrheit“ examinieren¹⁷. Das sind die Anfänge des Examens pro candidatura oder pro licentia concionandi, zu dem allerdings die Hochschullehrer nicht hinzugezogen und bei dem wissenschaftliche Arbeiten nicht gefordert wurden. Mit dem Bestehen dieser Prüfung wurde der Examinand in die Zahl der Kandidaten aufgenommen und erhielt zugleich die Erlaubnis zu predigen. Was in dieser Prüfung gefordert wird, ist — wie beim Theologiestudium — vor allem eine gründliche Kenntnis des Inhalts der Heiligen Schrift.

Damit die Studenten und Kandidaten sich nicht selbst überlassen blieben, sollten sie zu einem wöchentlichen Collegium biblicum versammelt und zum Predigen und Unterrichten angeleitet werden¹⁸. Wie lange die Kandidatenzeit dauerte, wird in diesen Bestimmungen nirgends angegeben. Das hing allein davon ab, ob der Kandidat Aussicht auf ein Schul- oder Kirchenamt hatte.

An der Wahl oder Berufung in ein solches Amt war damals vieles problematisch, vor allem der Zeitpunkt: Sie ging nämlich oft dem zweiten Examen voraus. Zwar sollten die Kandidaten auch nach der Verordnung von 1718 erst dann berufen werden, wenn sie diese Prüfung bestanden hatten. Auch wurden „alle Patrone, Inspectores, Amtleute und Magistrate, welche bei der Wahl eines Kirchen- oder Schul-Collegen etwas zu sagen haben“, „alles Ernstes“ daran erinnert, „daß sie alles lauterlich in der Furcht Gottes verrichten, weder von den Ihrigen jemanden einschieben, noch Geschenke nehmen, noch sonst andere unverantwortliche Absichten hegen, welches, wo jemand desfalls sich verschulden würde, mit harter Strafe soll belegt werden“¹⁹. Tatsächlich aber fand das Examen oft erst nach der Wahl oder Berufung statt. Die berufenden Organe (Gemeinden, Magistrate oder Patrone) ließen sich häufig nicht, wie es die Vorschriften verlangten, von dem Kandidaten ein Zeugnis über das bestandene zweite theologische Examen vorlegen, sondern versprachen ihm die Berufung oder Wahl, ohne vorher einen Nachweis seiner Qualifikation für das Pfarramt in der Hand zu haben. Durch dieses Versprechen waren sie oft so sehr gebunden, daß sie auch, wie sich bei dem nachträglichen Examen herausstellte, unqualifizierte Bewerber übernehmen mußten. Diese Mißstände scheint die sonst so bahnbrechende Instruktion von 1799 mit folgender Bestimmung sogar noch ausdrücklich zu sanktionieren: „Das Examen pro Ministerio

¹⁷ § XI

¹⁸ § XII

¹⁹ § XIII

findet eben so wenig als die Ordination jemals statt, wenn der Examinandus nicht zu einer bestimmten Stelle erwählt ist“²⁰.

Freilich empfanden manche Kreise dies als untragbar und erstrebten eine neue Regelung. Das zweite theologische Examen dürfe nicht erst bei der Wahl oder Berufung in eine bestimmte Pfarrstelle stattfinden, sondern müsse die allgemeine Wahlfähigkeit begründen und damit der Einsetzung in ein Kirchen- oder Schulamt vorangehen. So äußerte z. B. der Generalinspektor der lutherischen Synode der Grafschaft Mark, J. F. Dahlenkamp, in seiner 1798 erschienenen Schrift „Über die äußere Einrichtung der Lutherischen Religions-Gesellschaft in der Grafschaft Mark“: „Ohne dieses Zeugnis der Wahlfähigkeit darf kein Patron oder Presbyterium in der Grafschaft Mark einen Kandidaten zur weiten oder engen Wahl ansetzen“²¹. Doch waren derartige Forderungen in dieser Zeit noch nicht Allgemeingut der Synoden und wurden auch noch nicht als unerlässlich in die Königliche Verordnung von 1718 aufgenommen. Vielmehr wurde die zweite theologische Prüfung erst 1810 aus einem Examen pro loco, also für eine bestimmte Stelle, in ein Examen pro ministerio umgewandelt, das die allgemeine Wahlfähigkeit bedingte.

Voraussetzung für die Zulassung zum Examen pro loco waren nach der Verordnung von 1718 nicht nur Fähigkeiten, wie sie für die Übernahme eines Pfarramts erforderlich waren, sondern auch die menschlichen Qualitäten des Kandidaten, sein Glaube und seine Lebensführung. „Sollte einer keine gute Testimonia haben, zum Amte untüchtig oder in seinem vorigen Leben ärgerlich gewesen sein, so soll derselbe so lange ab- und zurückgewiesen werden, bis man untrügliche Kennzeichen der wahren Besserung und eine genugsame Tüchtigkeit zum Amte bei ihm befindet“²². Ferner sollen nur solche Kandidaten zugelassen werden, die nicht in Wittenberg studiert haben. Der Besuch dieser Universität, die bis ins 18. Jahrhundert Hochburg der lutherischen Orthodoxie war, wo einst Abraham Calov seine Streitschriften gegen Reformierte und Synkretisten geschrieben hatte, war den preußischen Königen unerwünscht, zumal sie selbst dem reformierten Bekenntnis angehörten. — Hatte ein Kandidat in Wittenberg nicht studiert, das Examen bestanden und erklärt, sich nach den staatlichen Anordnungen zu richten, konnte er ordiniert und in seiner Berufung und seinem Amt bestätigt werden²³.

²⁰ W. Rahe, *Der Ausbildungsgang westfälischer Theologen*, S. 108 f.; 173.

²¹ *Der Ausbildungsgang westfälischer Theologen*, S. 113; 160 ff.

²² § XVI

²³ § XXIII

Aber nicht nur den Kandidaten schrieb die Verordnung von 1718 Bedingungen vor, die sie erfüllen mußten, wenn sie eine Pfarrstelle erlangen wollten, auch den Examinatoren gab sie Anweisungen: „Es soll aber kein Examinator dem Candidato vorher sagen, was er tractiren will, ihm auch nicht einhelfen, sondern ihn vielmehr auf das Gegenteil führen, um zu erfahren, wie feste er gegründet sei. Es sollen auch die Examinatores im Examine nicht predigen, discurren und ihre Gelehrsamkeit sehen lassen, sondern allein bei den Fragen bleiben und, da die Candidati solche nicht verstünden, sie verändern und erfahren, wie sie die Wahrheit bestätigen oder verantworten können“²⁴.

Für die Prüfung selbst, die stark auf die Praxis des Pfarramts zugeschnitten war und somit eine Art Dienstleistungsprüfung darstellte, galten folgende Grundsätze, die wieder deutlich den Einfluß von Philipp Jakob Spener und August Hermann Francke verraten: Die Examinatoren sollen in dieser Prüfung, wie vorher schon diese beiden führenden Pietisten empfahlen, „ein jeder insbesondere privatissime den Candidatum nach seinem inwendigen Zustande“ befragen²⁵. Es geht also wiederum nicht nur um eine Feststellung des Wissens, sondern auch um eine Prüfung des Glaubens und der Lebensführung. — Ferner soll der Kandidat neben den Zeugnissen über sein Verhalten, die ihm seine Lehrer, Inspektoren und Professoren ausgestellt haben, „auch die gehaltene Probe-Predigt als ein Zeugnis seiner Lehre schriftlich übergeben“²⁶.

Vor allem aber standen bei dieser Prüfung Fragen der Gemeindepraxis im Vordergrund. Das zeigen nicht zuletzt die Anforderungen an die pädagogischen Fähigkeiten. Geschicklichkeit im Unterrichten und Kenntnisse der Katechetik sind nach der Verordnung von 1718 besonders wichtig: „Vor oder nach dem Examine soll jeder Candidatus in Gegenwart eines der Examinatorum mit etlichen Kindern eine catechetische Übung anstellen, einen locum Scripturae oder Theologiae kurz und ausführlich, doch populariter vortragen, die Ordnung des Heils daraus zeigen und catechisando mit den Kindern durchgehen“²⁷.

²⁴ § XIX. — Die zweite theologische Prüfung war seit dem Ende des 17. Jahrhunderts bei den Lutheranern der Grafschaft Mark Aufgabe ihrer Synode, während bei den Reformierten dieses Recht der einzelnen Klasse verblieb. 1776 aber nahm die Regierung den reformierten Klassen diese Aufgabe und übertrug sie dem Consilium ecclesiasticum, der Kirchenkommission in Cleve. Der Ausbildungsgang westfälischer Theologen, S. 118.

²⁵ § XIV

²⁶ § XV

²⁷ § XVII

Auch die Prüfung in den anderen theologischen Disziplinen, selbst in den Hauptartikeln der Dogmatik, bezieht sich hauptsächlich auf die Praxis²⁸. Unter den einzelnen Prüfungsfächern nimmt die Seelsorge einen beherrschenden Platz ein. Die Examinatoren sollen darauf achten, ob ein Kandidat „auf unterschiedliche casus, die vorzufallen pflegen, zu antworten wisse“, z. B. „wie er sich im Beichtstuhl zu verhalten habe, wie mit Angefochtenen und Sterbenden, wie mit Kranken und so mehr zu verfahren und wie er sich bei der Taufe und dem heiligen Abendmahl, ja überall zu verhalten habe, daß sein Amt jedermann erbaulich sein möge“²⁹. War in der Zeit der Orthodoxie der Gesichtspunkt der reinen Lehre und der Zucht stark hervorgetreten, so stand jetzt — im Pietismus — die Seelsorge, die cura animarum, im Zentrum des kirchlichen Handelns³⁰.

Wie viele Sätze der Verordnung von 1718 zeigen, ist sie aus dem Geist des Pietismus erwachsen. Das gleiche gilt für das Edikt vom 9. Januar 1736. Der König habe „höchst mißfällig vernommen, daß Dero höchsteigenhändige und sonst ergangene Ordres, nach welcher alle lutherische Studiosi Theologiae aus Dero Chur- und Mark Brandenburg und übrigen Provinzien, wann sie Beförderung und Dienste haben wollen, den Anfang ihrer Studien nicht auf auswärtigen Universitäten, sondern zu Halle machen sollen, bishero nicht observiret und zur Execution gebracht worden“. Künftig aber sollen „alle Landeskinder evangelisch-lutherischer Religion, die Theologiam studiren und auf Universitäten gehen wollen, zuerst wenigstens zwei Jahre ihre Studia in Halle treiben und desfalls jedesmal bei ihrer künftigen Beförderung beglaubte Attestate beibringen, widrigenfalls aber durchaus in Dero Landen nicht befördert werden sollen, wobei ihnen frei bleibt, nach den zu Halle vollbrachten zweijährigen Studiis auch anderwärts dieselbe zu prosequiren“³¹.

Damit legte die preußische Regierung zugleich die Dauer des Studiums fest, die noch im 18. Jahrhundert bei den Studenten stark variierte. Während sich manche an den Universitäten jahrelang auf-

²⁸ §§ XX und XXI. Theologische Thesen soll der Kandidat nicht nur mit zentralen Bibelstellen belegen, sondern auch mit Artikeln aus den symbolischen Büchern.

²⁹ § XXII

³⁰ P. Drews, *Der evangelische Geistliche in der deutschen Vergangenheit*, S. 101.

³¹ Bereits 1727 hatte Friedrich Wilhelm I. den Reformierten und Lutheranern als Studienorte Halle, Frankfurt/Oder, Königsberg, Duisburg, Lingen und Hamm vorgeschrieben. Während jedoch die Lutheraner im allgemeinen nur diese preußischen Universitäten und Akademischen Gymnasien besuchen durften, konnten die Reformierten außerdem noch in Utrecht und Basel studieren. F. Resa, *Theologisches Studium und pfarramtliches Examen in Cleve-Mark*, S. 46 f.

hielten, blieben andere nur wenige Monate dort. Nach der jetzigen Vorschrift Friedrich Wilhelms I. dagegen sollte jeder zukünftige Pfarrer evangelisch-lutherischer Konfession im Königreich Preußen wenigstens zwei Jahre lang die Universität Halle besuchen. 1776 machte die preußische Regierung den reformierten Theologiestudenten der Grafschaft Mark und des Herzogtums Cleve das dreijährige Studium zur Pflicht. Diese Bestimmung dehnte Friedrich Wilhelm III. 1804 in Verfügungen an die Konsistorien und Provinzialschulkollegien sowie an die Universitäten auf alle Studenten sämtlicher Fakultäten aus³².

Die beiden Verordnungen von 1718 und 1736, die auch für die preußischen Westprovinzen galten, sind wichtige Vorstufen der „Instruction für die Consistoria über die theologischen Prüfungen“ vom 12. Februar 1799, die für das theologische Prüfungswesen in Preußen und weit darüber hinaus im 19. Jahrhundert große Bedeutung gewann³³. Sie hob zwar die Rechte der lutherischen Synode in der Mark und die Beauftragung ihres Generalinspektors nicht ausdrücklich auf, überwies aber die Aufgabe, die künftigen Pfarrer zu prüfen, grundsätzlich den staatlichen Konsistorien. So machte sie den Weg frei für eine Verbesserung und Vereinheitlichung der theologischen Ausbildung in den einzelnen Provinzialkirchen Preußens, wenn sie damit auch die synodalen Rechte beschnitt.

Anlagen

I.

Königliche Preußische erneuerte Verordnung wegen der studirenden Jugend auf Schulen und Universitäten wie auch der Candidatorum Ministerii, sub Dato den 30. Septembr. Anno 1718
Minden

Druck: Johann Detleffsen, Königl. Preuß. Regierungs-Buchdrucker

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein,

³² W. Rahe, Der Ausbildungsgang westfälischer Theologen, S. 100 ff.; 150 ff.

³³ ebd. S. 95; 106 ff.; 118 ff.; 163 ff.

Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre und Vliesingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda etc.

Tun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, welchergestalt Wir mißfällig vernommen, daß diejenige heilsame Verordnungen, welche der studirenden Jugend und der Candidaten halber, theils von Uns selbst, theils aber und sonderlich von Unseren Höchstsel. Herrn Vater und Herrn Großvater, Glorwürdigsten Andenkens, publiciret worden, so gar in Vergessenheit gekommen sind, daß sich auch viele, als ob hierinnen niemals etwas verordnet worden, mit der Unwissenheit entschuldigen wollen.

Wann aber hieraus den Kirchen und Schulen, ja dem ganzen gemeinen Wesen ein großes Verderben zuwächst und daher höchst nötig sein will, daß solchem bei Zeiten nach Möglichkeit vorgebeugt werde:

So haben Wir zu dem Ende alle in dieser Sache bereits ergangene Verordnungen hierdurch nicht allein wiederholen und erneuern, sondern auch vermehren und schärfen wollen mit allergnädigstem und ernstem Befehl, daß denselben in Unserm Königreich, Chur- und übrigen Landen, sonderlich aber an den Orten, wo die Candidati examiniret und ordiniret werden, auf das genaueste solle nachgelebet werden.

§ I

Demnach, was zum ersten die noch auf Schulen und Gymnasiis studirende Jugend betrifft: So verordnen und befehlen Wir, daß diejenige, sowohl Geist- als Weltliche, welchen die Aufsicht der Schulen anvertrauet ist, auf die Jugend fleißig acht haben, die Schulen öfters visitiren, den armen, jedoch fähigen Ingeniis beförderlich sein und ihnen, nicht aber den Bemittelten, die Stipendia dazu ohne Ansehen der Person reichen, den ganz Untüchtigen aber bezeiten raten, von Studiis abzulassen, und sie, nachdem sie im Christentum, Lesen, Schreiben und Rechnen einen guten Grund gelegt haben, zu einer andern Profession anweisen, keinesweges aber verstatten sollen, daß Schüler über etliche 20 Jahr alt, dem Publico und ihnen selbst zur Last, den Informatoribus aber zur Verkleinerung und den Studiis zur Verachtung, es sei dann in außerordentlichen Fällen, in den Schulen erfunden werden.

§ II

Auf den Schulen und Gymnasiis soll, sonderlich bei denen, welche die Theologiam zu studiren oder von Schul-Wesen Profession zu machen gedenken, ein rechter Grund gelegt werden, im Catechismo

und Christentum, in linguis, sonderlich in Latinitate und Stilo, in Disciplinis, in der Historia so wohl ecclesiastica als auch civili, wie auch in der Geographia, dergestalt, daß man keinen auf die Universität zu ziehen erlaube, der nicht das Latein wohlverstehet, das Novum Testamentum in fontibus absque Interprete lesen und vertiren kann, den Codicem hebraeum gutenteils durchgebracht hat, auch in der teutschen Ortho- und Calligraphia wohl geübet ist und in solcher ihm gemeinsten Sprache rein, deutlich und verständlich etwas vortragen kann; widrigenfalls, wo einer allzu zeitig davon eilet, soll ihm nicht leicht oder doch nach seinen profectibus ein Testimonium erteilet werden.

§ III

Wann die Inspectores nach denen Anno 1662, 1682 und 1708 den 10. Novembris ergangenen Edicten beitreten und die Jugend in Theologia und Philologia sacra anführen helfen, sollen ihnen solches die Rectores nicht schwer machen. Und damit die profectus der Studirenden nebst dem Fleiß der Lehrenden von Zeit zu Zeit offenbar werden mögen, so sollen in allen Schulen oft und fleißig Examina privata und wenigstens jährlich einmal ein Examen solenne gehalten und dabei, wie der Schulen Bestes zu befördern sei, überleget werden.

§ IV

Die im Saufen, Spielen, Tanzen, Müßiggang und dergleichen Üppigkeiten lebende Schüler, da sie nach vorhergegangener Warnung sich nicht bessern, sollen excludiret und durchaus nicht verstattet werden, daß Vaganten oder Stürmer, unter welchem Namen sich eine Zeither eine gottlose Gesellschaft auf vielen Schulen eingeschlichen und ärgere Greuel, als vormals im Pennalismo geschehen, zu vieler gutgearteten Kinder Ärgernis verübet hat, sich auf Schulen aufhalten mögen.

§ V

Die Comoedien und Actus dramatici, dadurch nur Kosten verursacht und die Gemüter vereitelt werden, sollen in Schulen gänzlich abgeschaffet sein, dagegen aber die Jugend zum öfteren Peroriren auf andere Art angehalten werden.

§ VI

Hiernächst und was zum andern die Studiosos betrifft, welche sich auf Academien begeben, so sollen unsere Landeskinder vor andern auf Unsere Universitäten ziehen und auf denselben zuvörderst ihre von den Schulen oder Gymnasiis von ihren Beichtvätern

und von allen Praeceptoribus unterschriebene erlangte Testimonia vorlegen, von den Decanis wohl examiniret, nach befundener Tüchtigkeit immatriculiret und von den Professoribus treulich angewiesen werden, welche Studia und Collegia sie am ersten und nach und nach fürzunehmen haben. Da dann ein jeder anzuzeigen hat, wie und wie lange er sich auf Universitäten möchte aufhalten können, damit der Professorum Rat und Unterricht hiernach eingerichtet werden möge. Auch soll ein jeder Studiosus sich aufs wenigste mit einem Professore insonderheit bekannt machen und demselben seine innerliche und äußerliche Umstände offenbaren und entdecken und von demselben guten Rat annehmen. Daher sollen auch die Professores die ankommende Studiosos an einige alte, geübte und gottselige Studiosos verweisen, damit diese über jene eine genaue Aufsicht haben und von denselben in einem und andern Anweisung erlangen können.

§ VII

Fürnehmlich sollen die Professores ernstlich dahin sehen, daß nebst gründlicher Gelehrsamkeit die Studiosi auch zu wahrer Gottesfurcht gelangen und sie nicht mit ruchlosem Wandel den Heiligen Geist als den rechten Lehrer von sich stoßen. Und weil — leider! — die Erfahrung bezeuget, daß die wenigsten ihre Studia dahin gerichtet, daß sie nebst ihren Compendiis Theologiae die Heilige Schrift selbst sich bekannt gemachet und aus derselben die Glaubens- und Lebens-Lehren behaupten können, woraus nur blinde Leiter werden: So sollen die Professores diejenigen, die dem Studio Theologiae sich ergeben, dahin anweisen, daß sie solche anfangen, mitteln und vollenden in den Schriften der Propheten und Aposteln und davon nicht ablassen. Welche Studiosi nun dieses tun und, wann sie einmal als Candidati erscheinen, in den Examinibus dartun werden, daß sie geübte Sinne in der Schrift erlanget haben und das Reich Gottes dadurch bauen können, die sollen alsdann allenthalben mit guter Beförderung bedacht werden. Die sich aber unterwinden, des Worts Lehrer und Meister zu sein, ob sie es schon selbst noch nicht gelernet haben, die sollen zum Dienste dereinsten nicht zugelassen werden, solange, bis sie nebst den übrigen zur Tüchtigkeit nötigen Requisite aus der Heiligen Schrift notdürftig Rechenschaft geben können, welches ihnen die Praeceptores und Professores anzuzeigen haben.

§ VIII

Ehe ein Studiosus von der Universität wieder wegziehet, soll er solches den Professoribus, bei welchen er Collegia gehalten, wenigstens ein Vierteljahr zuvor anzeigen, mit deren Rat alles vornehmen,

vor dem völligen Abzug bei der Theologischen Facultät Abschied nehmen und bitten, daß sein Name in das Facultät Buch mit den nötigsten Umständen eingeschrieben werde, damit er künftig bedürftenden Falls, da sich eine Vocatio publica ereignete, um ein Testimonium vitae & studiorum mit Benennung des Tages seines Abschieds schriftliche Ansuchung tun könne, da ihm dann dasselbe nach der Wahrheit und Gewissen erteilet und ohne wichtige Ursache nicht verweigert werden soll.

§ IX

Ferner und zum dritten, was die Studiosos anlanget, die sich von der Universität nach Hause zu den Ihrigen oder anderswohin zur Information in Städten oder Dörfern begeben, die sollen sich bei dem Inspectore, in dessen synodo sie sich aufhalten, melden, der sodann auf sie Aufsicht haben und ihnen nicht nachsehen soll, daß Studiosi (wie viele pflegen) nach der sündlichen Freiheit vieler, so auf Universitäten sich aufhalten, in Völlerei, Zech-Compagnien, faulem Geschwätz und andern üppigen Wesen leben, sondern sie anweisen, daß sie gottesfürchtig wandeln und ihre Studia sonderlich in den Schriften der Propheten und Aposteln noch besser gründen oder wo möglich, noch einmal die Universität besuchen.

§ X

Es sollen auch die Studiosi auf Erfordern den Inspectoribus Rechenschaft von ihren Studiis geben und, wann sie dereinsten in Vorschlag zur Beförderung kommen, ihres Zustandes und geführten Wandels halber vom Inspectore ein Zeugnis bringen und dadurch verhütet werden, daß nicht mancher unwissender, unnützer und fleischlicher Mensch in ein geistlich Amt einschleiche.

§ XI

Wann ein Studiosus von Universitäten kommt und sich meldet, soll er von dem Inspectore und seinen Collegen in der Furcht Gottes ohne Entgelt und ohne alle Neben-Absicht nach dem lautern Sinn der evangelischen Wahrheit examiniret und ihm, wie er sich zu verhalten habe, angezeigt werden. Es haben aber die Inspectores wohl in acht zu nehmen, daß sie in keinerlei Weise einige Parteilichkeit an sich spüren lassen, indem solches nicht ungeahndet bleiben würde. Er soll auch, wie er bestanden, von ihm ein Testimonium bekommen und, da er seine erste Predigt zur Censur überreicht, von ihm licentiam zu predigen erlangen und soll ohne dem oder ohne Vorbewußt und Bewilligung des Inspectoris keinem Studioso bei harter Beahn- dung von einem Prediger die Canzel geöffnet werden.

§ XII

Damit auch solche Studiosi zum Predigt-Amt desto habiler gemacht werden, so können die Inspectores mit denen, die sich in Städten aufhalten, wöchentlich einmal an einem bequemen Tage ein Collegium biblicum halten, dazu sich auch die Studiosi vom Lande dann und wann mit einfinden sollen, ihnen auch weiter Anlaß geben und mit ihrem eigenen Exempel zeigen, wie sie erbaulich predigen mögen, nicht minder sollen sowohl in den Städten als auch auf dem Lande die Prediger den Studiosis vergönnen, daß sie dann und wann in ihren Kirchen öffentlich catechisiren oder in den Filialen die Catechisation, da sie solche selbst nicht verrichten können, übernehmen und dann und wann mit sich, wo es füglich geschehen kann, zur Besuchung der Kranken nehmen. Nebst dem sollen auch die Studiosi von den Haus-Wirten angehalten werden, in den Häusern, wo sie sind, mit den Ihrigen fleißig zu beten, mit den Kindern und Gesinde Catechismus-Examina zu halten und jedermann mit einem unsträflichen Wandel vorzugehen, weswegen auch die benachbarte Studiosi, wie sich jeder in der Nachbarschaft halte, befraget werden und davon zur Besserung des Nächsten die Wahrheit anzeigen sollen.

§ XIII

Endlich zum vierten, wann nun ein Candidat wirklich zu befördern ist, es sei in eine Schule oder zum Kirchen-Amt: So soll es jederzeit also gehalten werden: Alle Patrone, Inspectores, Amtleute und Magistrate, welche bei der Wahl eines Kirchen- oder Schul-Collegen etwas zu sagen haben, erinnern Wir alles Ernstes, daß sie alles lauterlich in der Furcht Gottes verrichten, weder von den Ihrigen jemanden einschieben, noch Geschenke nehmen, noch sonst andere unverantwortliche Absichten hegen, welches, wo jemand desfalls sich verschulden würde, mit harter Strafe soll belegt werden. Alle, die sowohl bei den lateinschen als auch teutschen Schulen zu Rectoren, Praeceptoren, Küstern und Schul-Meistern sollen bestellt werden, sie sollen, ehe sie von den Magistraten und Patronen angenommen werden, Unseren Consistoriis oder den General-Superintendenten sistiret oder remittiret und jedoch gratis examiniret, die Untüchtigen abgewiesen, den Tüchtigen aber ein Testimonium gegeben, niemandem aber, der solches nicht hat, die Vocation erteilet werden. Diese sowohl, welche zu Schul-Diensten gelangen sollen, als auch die Candidati Ministerii müssen zuvorderst, ehe sie tentiret werden, ihre erhaltene Testimonia von Universitäten vorlegen, und soll von keinem Patrono jemand zur Probe-Predigt admittiret, ihm viel weniger die Vocation erteilet werden, ehe und bevor er tentiret, zum Predigt-

Amt tüchtig befunden worden und deswegen ein Testimonium von den Examinatoribus produciren kann.

§ XIV

Es sollen aber die Examinatores in solchem Tentamine, ein jeder insbesondere privatissime, den Candidatum nach seinem inwendigen Zustande suchen zu prüfen, ob er in der Buße und lebendigem Glauben stehe. Und was er hiervon vor Kennzeichen von sich geben könne? Wie er sein Leben von Jugend auf geführt? Wie er zu Gott bekehret worden? Welche Specimina providentiae divinae er an sich erfahren? Wie er zu dem Amte komme? Ob bei ihm oder bei dem Patrono unlautere Absichten unterlaufen? Wie er das Amt im Predigen, Catechisiren und übrigen Verrichtungen zu führen und zu wandeln gedenke? Welche Bücher er gelesen und zu eigen habe? Ob er einige Mängel angemerket in Kirchen- und Schul-Sachen oder Mittel zur Verbesserung wisse? Ob er seines vorigen Lebens halber Anfechtungen empfinde? Mit welchen frommen Christen, Gelehrten oder Predigern er bekannt sei? Da dann auch zu attendiren, wie es um die Studia und übrige Amts Tüchtigkeit stehe, und darauf soll ihm ein Testimonium nach der Wahrheit erteilet und er, wo er tüchtig befunden worden, zur Probe-Predigt von den Patronen admittiret werden.

§ XV

Wann ein Candidatus die Vocation erhalten und das Examen und Ordination verlanget, so soll er vor abgelegter Probe-Predigt sein Curriculum vitae in lateinscher Sprache verfassen, sub fide Juramenti alle Örter, wo er studiret, eigenhändig verzeichnen und schriftliche Zeugnisse seines sowohl auf den Universitäten als auch anderswo erzeugten Verhaltens von den Praeceptoribus, Inspectoribus und Professoribus beibringen, auch die gehaltene Probe-Predigt als ein Zeugnis seiner Lehre schriftlich übergeben, daß sie von einem jeden Examinatore gelesen und censiret und im Consistorio ad Acta beigelegt werden kann.

§ XVI

Sollte einer keine gute Testimonia haben, zum Amte untüchtig oder in seinem vorigen Leben ärgerlich gewesen sein, so soll derselbe so lange ab- und zurückgewiesen werden, bis man untrügliche Kennzeichen der wahren Besserung und eine genugsame Tüchtigkeit zum Amte bei ihm befindet.

§ XVII

Vor oder nach dem Examine soll jeder Candidatus in Gegenwart eines der Examinatorum mit etlichen Kindern eine catechetische Übung anstellen, einen locum Scripturae oder Theologiae kurz und ausführlich, doch populariter vortragen, die Ordnung des Heils daraus zeigen und catechisando mit den Kindern durchgehen. Alles aber mit Gebet anfangen und beschließen, damit seine Gabe im Beten und Catechisiren erkannt werde. Das Examen soll ordentlich hergebrachtermaßen in loco publico, entweder im Consistorio oder in der Sacristei, in Gegenwart aller Examinatorum, wie auch so viel möglich, eines membri politici des Consistorii gehalten werden.

§ XVIII

Die Examinatores sollen sich vereinigen, daß jeder eine besondere Materie vor sich nehme, e. g. einer Theologiae theticam und polemiam, der andere Exegeticam, ein anderer Moralem, Casuisticam, pastoralem oder auch Historiam Ecclesiasticam und was zur erbaulichen Seelen-Sorge gehöret, tractire und also aus den nötigen partibus Theologiae das Examen angestellet werde.

§ XIX

Es soll aber kein Examinator dem Candidato vorher sagen, was er tractiren will, ihm auch nicht einhelfen, sondern ihm vielmehr auf das Gegenteil führen, um zu erfahren, wie feste er gegründet sei. Es sollen auch die Examinatores im Examine nicht predigen, discurriren und ihre Gelehrsamkeit sehen lassen, sondern allein bei den Fragen bleiben und, da die Candidati solche nicht verstünden, sie verändern und erfahren, wie sie die Wahrheit bestätigen oder verantworten können.

§ XX

Es soll auch kein Examinator mit dem andern in ein Disput sich einlassen, vielweniger einer dem andern contradiciren oder refutiren. Hätte aber einer in einer Sache eine andere Einsicht und Meinung, so kann er sich mit dem andern privatim darüber besprechen. Durch dieses Examen sollen die Examinatores Erkundigung einziehen, ob der Candidatus von den fürnehmsten Articulen der christlichen Lehre, sonderlich auch von den practischen Materien als der Erleuchtung, Bekehrung, Wiedergeburt, der Rechtfertigung, Erneuerung, Heiligung und so mehr die Thesin recht innehat, Analogiam fidei verstehe und Oeconomiam und Ordinem Salutis wohl gefasset, wie nämlich die Grund-Wahrheit der Heil. Schrift aus dem göttlichen

Gnaden-Bund fließen und also aneinander hangen, daß keine ohne die andere bestehen könne, v. g. keine Vergebung der Sünden ohne Glauben, kein Glaube ohne Buße, kein Glaube ohne Liebe und Gemeinschaft mit Christo und seinem Geiste und so ferner. Desgleichen worin der Unterscheid des Gesetzes und Evangelii bestehe und so mehr.

§ XXI

Hiernächst so müssen sie auch erfahren, ob der Candidatus seine Thesin mit den Haupt-Sprüchen des Alten und Neuen Testaments, die er im Grund-Texte anführen und verstehen muß, beweisen, den Grund des Beweises aus den Sprüchen selbst zeigen, den in der Haupt-Sprache liegenden Nachdruck eruiren und die gebührende Anwendung finden könne. Imgleichen, wo in den recipirten symbolischen Büchern davon gehandelt werde, ob er die Historiam sacram gefasset, im studio biblico wohl versiret sei, die Summam und Scopum jedes Buchs wisse und, wenn ihm ein Text vorgegeben würde, solchen ex tempore analysiren, disponiren, das Fürnehmste nöthig erklären und die Usus herausziehen könne.

§ XXII

Endlich, da auch ad officium pastorale und curam animarum gehöret, daß ein Candidatus auf unterschiedliche casus, die vorzufallen pflegen, zu antworten wisse, so sollen die Examinatores auch hierauf ihr Examen einrichten, wie er sich im Beichtstuhl zu verhalten habe, wie mit Angefochtenen und Sterbenden, wie mit Kranken und so mehr zu verfahren und wie er sich bei der Taufe und dem heiligen Abendmahl, ja überall zu verhalten habe, daß sein Amt jedermann erbaulich sein möge.

§ XXIII

Wann nun der Candidatus in solchem Examine wohl bestehet, zu Wittenberg nicht studiret hat, sich auch übrigens Unseren Edictis Gehorsam zu erzeigen erkläret, so soll er hierauf ordiniret, in seiner Vocation und Amte confirmiret, auch fernerhin bei der Introduction von dem Inspectore unterrichtet werden, welcherlei ergangene Edicta und Verordnungen er in seinem Amte zu beobachten habe.

§ XXIV

Und damit hinführo niemand sich mit der Unwissenheit entschuldige, so soll diese Unsere erneuerte Verordnung durch den Druck publiciret und von den Pastoribus und Inspectoribus, sowohl

auch auf Universitäten und Schulen von den Professoribus und Rectoribus den Studiosis und Schülern angezeigt und alljährlich wiederholet werden und von allen derselben mit aller Treu, so lieb jedem Gottes Gnade ist, nachgelebet werden. Urkundlich unter unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Königlichem Insiegel. Gegeben Berlin, den 30. Septembris 1718.

Fr. Wilhelm

(L.S.)

M. L. von Printzen³⁴

II.

Edict, daß alle Studiosi Theologiae evangelisch-lutherischer Religion den Anfang ihrer Studien wenigstens zwei Jahr zu Halle machen sollen, wofern sie in den Königlichen Landen befördert sein wollen.

Berlin, den 9ten Januarii 1736

Minden, gedruckt mit Detleffsischen Schriften

Demnach Seine Königliche Majestät in Preußen etc., Unser allergnädigster Herr, höchst mißfällig vernommen, daß Dero höchst eigenhändige und sonst ergangene Ordres, nach welcher alle lutherische Studiosi Theologiae aus Dero Chur- und Mark Brandenburg und übrigen Provinzien, wann sie Beförderung und Dienste haben wollen, den Anfang ihrer Studien nicht auf auswärtigen Universitäten, sondern zu Halle machen sollen, bishero nicht observiret und zur Execution gebracht worden; als haben Sie durch dieses offene Edict aus bewegenden Ursachen in Gnaden, doch ernstlich hierdurch declariren wollen, daß ins künftige alle Landeskinder evangelisch-lutherischer Religion, die Theologiam studiren und auf Universitäten gehen wollen, zuerst wenigstens zwei Jahre ihre Studia in Halle treiben und desfalls jedesmal bei ihrer künftigen Beförderung beglaubte Attestate beibringen, widrigenfalls aber durchaus in Dero Landen nicht befördert werden sollen, wobei ihnen frei bleibt, nach den zu Halle vollbrachten zweijährigen Studiis auch anderwärts dieselbe zu prosequiren.

Und damit dieses Dero Edict mit mehrern Nachdruck beobachtet, auch niemand mit dem Vorwand der Unwissenheit sich zu behelfen

³⁴ Marquard Ludwig Freiherr von Printzen (1675–1725), preußischer Jurist und Diplomat, Oberhofmarschall, war Chef der Verwaltung der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten unter Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. von Preußen. ADB 26, Leipzig 1888, S. 596 ff.

habe, so soll solches überall an gewöhnlichen Orten angeschlagen und bekannt gemacht werden.

Urkundlich allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und begedruckten Königlichen Insiegels. So gegeben und geschehen Berlin, den 9ten Januarii 1736.

Fr. Wilhelm

(L.S.)

S. von Cocceji³⁵

³⁵ Samuel von Cocceji (1679—1755), preußischer Großkanzler, wurde 1727 Etats- und Kriegsminister, 1730 auch Oberkurator aller Universitäten, 1738 Chef der gesamten Justiz in den kgl. preußischen Landen. ADB 4, Leipzig 1876, S. 373 ff.; NDB 3, Berlin 1957, S. 301 f.